

Lohngebundene Gemeinkosten und Stundenverrechnungssätze

Neuberechnung für das
Tischlerhandwerk in Niedersachsen und Bremen
Stand: 1. April 2007

Es ist seit vielen Jahren üblich, daß die betriebswirtschaftliche Beratungsstelle im Laufe eines Jahres über den neuesten Stand der lohngebundenen Gemeinkosten informiert. Durch Änderung der Tarifverträge sowie der Sozialgesetzgebung treten von Jahr zu Jahr Verschiebungen ein, so daß für jeden Betrieb eine laufende Anpassung der Stundenverrechnungssätze für die Existenzsicherung zwingend erforderlich ist.

Der Zuschlag für lohngebundene Gemeinkosten für das Jahr 2007 soll Ihnen sagen, welche gesetzlichen und tariflichen Aufwendungen neben dem Bruttolohn des Mitarbeiters pro Stunde von den Betrieben zu erbringen sind. In Euro-Beträgen ausgedrückt ergibt sich folgende Berechnung:

Bruttolohn ab 01.04.2007 für einen Facharbeiter Lohngruppe 5		13,27 €
+ Zuschlag für lohngebundene Gemeinkosten gemäß nachstehender Berechnung	78,62 %	10,43 €
Personalkosten je direkt verrechenbare Stunde		23,70 €

Dieser Betrag muß je direkt verrechenbare Stunde aufgewendet werden, um den Mitarbeiter und seine Lohnzusatzkosten zu bezahlen. Neben diesen Kostenarten fallen je direkt verrechenbare Stunde noch die buchmäßigen und kalkulatorischen Gemeinkosten an. Der Zuschlag für diese Kostenarten liegt nach den Ergebnissen des letzten Bundesbetriebsvergleiches für 2006 zwischen 131 und 196 % auf den direkt verrechenbaren Lohn. Aus diesen Tatsachen ergibt sich folgende Berechnung des Stundenverrechnungssatzes, der zur Deckung der Vollkosten erforderlich ist:

Bruttolohn am 01.04.2007 für einen Facharbeiter Lohngruppe 5		13,27 €
+ Zuschlag für lohngebundene Gemeinkosten (Stand: 01.04.2007)	78,62%	10,43 €
+ Zuschlagssatz für buchmäßige und kalkulatorische Gemeinkosten	177,98%	23,62 €
= durchschnittlicher Gemeinkosten-Zuschlagsatz lt. Bundesbetriebsvergleich 2006	256,60 %	34,05 €
Selbstkosten je direkt verrechenbare Stunde ohne Materialkosten		47,32 €
+ 10 % Wagnis und Gewinn		4,73 €
durchschnittlicher Stundenverrechnungssatz im Tischlerhandwerk 2007		52,05 €

Es ist also für jeden Betrieb (über)lebenswichtig, die betriebsindividuelle Kapazität in Stunden und Euro und die darauf umzulegenden Kostenarten exakt zu kennen. Die betriebswirtschaftliche Beratungsstelle des Verbandes ist Ihnen dabei nach vorheriger Terminabsprache behilflich.

Kostenart		Ihr Betrieb
11. Bruttolohn für nicht direkt verrechenbare Arbeitszeit Ø 100 Std./Jahr x 13,27 €	=	1.327,00 €
12. Nicht direkt verrechenbare Personalkosten insgesamt (2+3+5+6+7+8+10+11)	=	16.148,47 €
13. Direkt verrechenbare Lohnkosten (9 - 12)	=	20.541,96 €
14. Direkt verrechenbare Stunden pro Jahr (Std. von 1 - Std. von 10 - Std. von 11)	=	1.548,0 Std.
15. Personalkosten je direkt verrechenbare Stunde (9 : 14)	=	23,70 €/Std.
16. Nicht direkt verrechenbare Personalkosten je direkt verrechenbare Stunde (12 : 14)	=	10,43 €/Std.

Tabelle 2

Setzt man die direkt verrechenbaren Lohnkosten (Ziff. 14) = 100 %, so ergeben sich für die einzelnen lohngebundenen Gemeinkosten folgende Aufschläge in %:

	Euro	%	Ihr Betrieb	
			Euro	%
A. Direkt verrechenbare Lohnkosten (13)	20.541,96	100,00		
B. Vermögenswirksame Leistung (2)	324,00	1,58		
C. Sonderzahlung (3)	1.700,00	8,28		
D. AG-Beitrag zur Sozialversicherung (5)	5.812,56	28,30		
E. Gesetzliche Unfallversicherung (6)	749,24	3,65		
F. Konkursausfallgeld (7)	36,87	0,18		
G. Sonstige Personalkosten (8)	360,00	1,75		
H. Feiertage (10 a)	1.167,76	5,69		
I. Urlaubstage (10 b)	2.866,32	13,95		
J. Arbeitsversäumnis (10c)	530,80	2,58		
K. Krankheit (10 d)	1.273,92	6,20		
L. Nicht direkt verrechenbare Arbeitszeit (11)	1.327,00	6,46		
Zuschlag für lohngebundene Gemeinkosten (B.-L.)		78,62		

Tabelle 1

Kostenart		Ihr Betrieb
1. Bruttolohn		
01.04. – 31.12.2007		
01.04. – 30.12.2007 : 39 Wochen x 40,0 Std. = 1.560,0 Std.		
– 31.12.2007 : 1 Tag x 8,0 Std. = 8,0 Std		
<u>1.568,0 Std. x 13,27 €</u>	=	20.807,36 €
01.01. – 31.03.2008		
01.01. – 06.01.2008 : 4 Tage x 8,0 Std. = 32,0 Std.		
07.01. – 30.03.2008 : 12 Wochen x 40,0 Std. = 480,0 Std.		
– 31.03.2008 : 1 Tag x 8,0 Std. = 8,0 Std		
<u>520,0 Std. x 13,27 €</u>	=	6.900,40 €
Zahlstunden	2.088,0 Std. x 13,27 €	= 27.707,76 €
2. Vermögenswirksame Leistungen		
lt. Tarifvertrag (ab 01.04.07 = 27,00 €)	=	324,00 €
3. Jahressonderzahlung		
Beschäftigungsdauer 6 bis 12 Jahre	=	1.700,00 €
4. Bruttoverdienst		
(1+2+3)	=	29.731,76 €
5. Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Sozialversicherung		
19,55 % von 4.	=	5.812,56 €
6. Gesetzliche Unfallversicherung		
(Berufsgenossenschaftsumlage) 25,2 ‰ von 4.	=	749,24 €
7. Konkursausfallgeld		
1,24 ‰ von 4.	=	36,87 €
8. Sonstige Personalkosten		
	=	360,00 €
9. Personalkosten insgesamt		
(4+5+6+7+8)	=	36.690,43 €
10. Bruttolohn für Ausfalltage		
a) Feiertage		
01.04. – 31.12.2007 8 Tage x 8,0 Std. = 64,0 Std. x 13,27 €/Std.	=	849,28 €
01.01. – 31.03.2007 3 Tage x 8,0 Std. = 24,0 Std. x 13,27 €/Std.	=	318,48 €
<u>11 Tage 88,0 Std.</u>	=	1.167,76 €
b) Urlaubstage	27 Tage x 8,0 Std. = 216,0 Std. x 13,27 €/Std.	= 2.866,32 €
c) Arbeitsversäumnis	5 Tage x 8,0 Std. = 40,0 Std. x 13,27 €/Std.	= 530,80 €
d) Krankheit	12 Tage x 8,0 Std. = 96,0 Std. x 13,27 €/Std.	= 1.273,92 €
insgesamt	= 440,0 Std.	

Erläuterungen zur Zusammenstellung

Die Berechnung stellt nur dort, wo eine direkte zeitliche Zuordnung möglich ist, auf die jeweils gültigen Tarifecklöhne ab. Andernfalls wurde der Durchschnittswert gewählt. (Berechnung siehe Erläuterung zu 10 c) 3. Satz).

zu 1.

Tarifliche Arbeitszeit ab 01. April 2007 = 40,0 Stunden (Std.) pro Woche mal 51 Wochen = 2.040 Std. + 6 Tage x 8,0 Std. = 2.088,0 Std. bezahlte Jahresarbeitszeit.

Tarifliche Arbeitszeit z. B. 40,0 Std. pro Woche dividiert durch 5 Tage = 8,0 Std. pro Tag.

zu 2.

Gemäß Tarifvertrag vom 11. April 2007 erhalten die Arbeitnehmer des Tischlerhandwerks ab 01. April 2007 eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 324,00 € jährlich.

zu 3.

Gemäß Tarifvertrag Jahressonderzahlung vom 19.01.2005 Ziff. I 2. und 3. hat der Arbeitnehmer Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen (anstelle der bisherigen Urlaubsgeld- und Jahressonderzahlung) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Jahressonderzahlung wird am 01. Dezember jeden Jahres fällig. Sie beträgt bezogen auf den Ecklohn, bzw. das Eckgehalt (100 %) des jeweiligen regionalen Tarifgebietes bei vollem Anspruch:

ab einer Betriebszugehörigkeit von mehr als 12 Monaten	1.200,- €
ab einer Betriebszugehörigkeit von mehr als 6 Jahren	1.700,- €
ab einer Betriebszugehörigkeit von mehr als 12 Jahren	2.100,- €

Auf dieser Grundlage berechnen sich die Sonderzahlungen der übrigen Lohn- und Gehaltsgruppen gemäß der jeweiligen regionalen Anlage. Teilzeitbeschäftigte erhalten eine entsprechend ihrer Arbeitszeit anteilige Leistung.

zu 5.

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung ist der Beitragssatz in der Bundesrepublik einheitlich. In der Krankenversicherung gibt es örtliche Unterschiede. Hier wurde ein Durchschnittssatz nach Angaben der Innungskrankenkassen zugrunde gelegt. Die angesetzten Prozentsätze setzen sich wie folgt zusammen:

	ab 01.01.2007
a) Rentenversicherung	9,95 %
b) Arbeitslosenversicherung	2,1 %
c) Krankenversicherung	6,65 %
d) Pflegeversicherung	0,85 %
Arbeitgeberanteil	19,55 %

Die Pflegeversicherung berechnet sich für das Jahr 2007 wie folgt: 01.01. bis 31.12.2007 = 1,7 %. Davon 50 % = 0,85 % Arbeitgeberanteil. (Den Zusatzbeitrag für Kinderlose in Höhe von 0,25 % zahlt der Arbeitnehmer selbst.)

zu 6.

Hier wurde der Umlagebeitrag der Holzberufsgenossenschaft aus 2006 zugrunde gelegt. (Für die Gefahrenklasse 4,5 (Tischlereien) ergibt sich ein Betrag von 25,20 € je 1.000,00 Euro Bruttolohn = 25,20 ‰.)

zu 7.

Das Konkursausfallgeld beträgt nach Angaben der Holzberufsgenossenschaft nach dem Stand 2006 = 1,24 ‰ der Bruttolohnsumme.

zu 8.

In den sonstigen Personalkosten sind alle anderweitig nicht erfaßten Personalkosten enthalten, die nicht sozialabgabenpflichtig sind. Dazu gehören z. B.:

- a) Beiträge zur zusätzlichen Altersversorgung
- b) Fahrtkostenzuschüsse, Essenzuschüsse
- c) Beiträge zur Haftpflichtversicherung
- d) lohnabhängige Beiträge zur Berufsorganisation u. a. mehr

Im konkreten Einzelfall wird der angesetzte Betrag mit Sicherheit überschritten.

zu 10.

- a) In dem Zeitraum vom 01.04.2007 bis 31.03.2008 sind in NS / Bremen 11 Feiertage nach dem Ausfallprinzip zu zahlen.
- b) Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Manteltarifvertrag (MTV), gültig ab 01.04.2005 für die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen. Die Urlaubsdauer beträgt für Arbeitnehmer, die am 01. April des jeweiligen Urlaubsjahres das

30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	25 Urlaubstage
30. Lebensjahr vollendet haben	27 Urlaubstage
40. Lebensjahr vollendet haben	30 Urlaubstage

Die angesetzten Werte entsprechen dem Urlaubsanspruch eines unter-40-jährigen und über 30-jährigen Mitarbeiters. In unserem Beispiel wird der Urlaub ab April 2007 genommen.

- c) Zur Arbeitsversäumnis gehören alle bezahlten Ausfalltage, die nicht unter 10 a, b und d erfaßt werden, z. B. die Freistellung und Arbeitsverhinderung nach dem Manteltarifvertrag Ziff. 51. Hierfür wurde ein Durchschnittswert gebildet. Da Arbeitsversäumnisse über das ganze Jahr verteilt auftreten können, wurde ein durchschnittlicher Brutto-Stundenlohn wie folgt errechnet: Bruttolohn 2007/8 (Pos. 1) 27.707,76 € dividiert durch Zahlstunden 2007/8 = 2.088,0 Std. = durchschnittl. Brutto-Stundenlohn von 13,27 €
- d) Der Krankenstand ist einzelbetrieblich unterschiedlich. Es wurde hier ein Durchschnittswert zugrunde gelegt, der auf Informationen der zuständigen Krankenkassen beruht. Stundenlohnhöhe siehe Erläuterungen zu 10 c) 3. Satz.
- e) Der 24. Dezember ist nach Ziff. 22 MTV arbeitsfrei und mit dem tatsächlichen Stundenverdienst zu vergüten.

zu 11.

In den einzelnen Betrieben fallen in unterschiedlicher Höhe Arbeitszeiten an, z. B. für Aufräumarbeiten, Pflege und Wartung der Maschinen und der Einrichtung u. ä., die den Auftraggebern nicht direkt berechnet werden können. Hierfür wurde ein Durchschnittswert zugrunde gelegt von ca. 2,5 Std. je Mitarbeiter je Anwesenheitswoche (ca. 40). Stundenlohnhöhe siehe Erläuterungen zu 11 c) 3. Satz.